

30.01.2015

Kurzstellungnahme zum Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 (DüV-RE)

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und kommunale Betriebe, die überwiegend Bio- und Grünabfälle zu Kompostprodukten verarbeiten. In Deutschland werden jährlich über drei Mio. Tonnen Kompost zu Bodenverbesserungs- und Düngungszwecken in der Landwirtschaft verwertet.

Der aktuelle Entwurf zur Novelle der DüV-RE enthält Anwendungsbeschränkungen, welche einerseits sachlich nicht nachvollziehbar sind, die andererseits gleichzeitig die Kreislaufwirtschaft zur Verwertung organischer Abfälle grundsätzlich gefährden:

- Die Regelungsansätze widersprechen z.T. der fachlichen Praxis bei der Kompostanwendung und lassen mangelnde Aufnahmebereitschaft der bisher im Kreislauf beteiligten Landwirte erwarten.
- Die Biobfallverwertungskette ist ohne ein Einbeziehen der Landwirtschaft nicht erreichbar.

Unsere wesentlichen Argumente gegen einige Regelungsabsichten hier in Kurzform:

Der aktuelle Entwurf zur Novelle enthält Vorgaben, welche die spezifischen Eigenschaften von organischen Düngern mit hohen Anteilen an stabilen Humusverbindungen und geringen Gehalten an verfügbarem Stickstoff nicht berücksichtigen. In dem Zuge werden für diese organischen Dünger ohne wesentliche Gehalte an verfügbarem Stickstoff massive Einschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Stickstofffrachten und Aufbringungszeiten vorgesehen.

Völlig ungeachtet der unterschiedlichen Dynamik von Stickstoffverbindungen sollen zukünftig Komposte und Wirtschaftsdünger bzgl. der Aufbringungsgrenze von 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar gleichgestellt werden. Dies ist nicht nachzuvollziehen:

Bei dieser Vorgabe würden z.B. durch Gülle zum Zeitpunkt der Anwendung mindestens 128 kg/ha und durch Kompost nur 7 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff aufgebracht werden.

Als maximale Vorsorgemaßnahme könnten organische Dünger in der Novelle differenziert betrachtet werden. In dem Fall wäre z.B. eine schon bestehende Einteilung zu nutzen. Dabei könnte zwischen organischen Düngern „mit und ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ differenziert werden. In die 170 kg N/ha-Regelung wären dann nur organische Dünger mit einem „wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ einzubeziehen (siehe Vorschlag 1).

Kompost ist aufgrund des sehr langsamen Nachflusses von Nährstoffen ein Langzeitdünger, der meist im Dreijahresturnus verabreicht wird. Kompostgaben können aus mikrobiologischen Gründen oft sogar zu zeitlich begrenzten Festlegungen von Stickstoff im Boden führen. Daher ist nach den bisherigen Regeln die Kompostdüngung ganzjährig erlaubt.

Gemäß aktuellem Entwurf würde die Kompostdüngung in den Wintermonaten und auf gefrorenem Boden untersagt. Gerade dann lässt sich die Kompostdüngung aber unter Aspekten von Bodenschutz und der Reduzierung von Stickstoffemissionen mit am besten platzieren. Eine kritische Auswaschung von Stickstoff kann aufgrund niedriger Bodentemperaturen im Winter und geringer Stickstofflöslichkeit ausgeschlossen werden. Eine Verlagerung der Kompostaufbringung in das nasse Frühjahr birgt neben pflanzenbaulichen Nachteilen Gefahren der Bodenverdichtung und scheidet daher als Alternative aus.

Die Aufbringung von organischen Düngemitteln ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff sollte unter diesen Aspekten weiterhin ganzjährig möglich sein (siehe Vorschlag 2).

Weitere Aspekte und Erläuterungen haben wir in unserer beiliegenden, ausführlichen Stellungnahme zusammengetragen.

Wichtigste Vorschläge zur Anpassung der Düngeverordnung

Vorschlag 1: Stickstoff-Aufbringungsgrenze 170 kg N/ha

Zu § 6 Absatz 3

(3) Aus Wirtschaftsdüngern sowie aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ~~einschließlich Wirtschaftsdüngern~~, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben nach §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1 kann für Kompost mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff die Zufuhr an Gesamtstickstoff über drei Jahre verteilt angerechnet werden.

Vorschlag 2: Aufbringungszeiträume für Komposte

Zu § 5 Absatz 1

Das Aufbringen von ~~stickstoff- oder phosphathaltigen~~ Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, sowie mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klautieren, feste Gärrückstände oder Kompost handelt bis zu 30 kg verfügbarem Stickstoff je Hektar auf ~~trockenen~~, gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn,

Zu § 6 Absatz 7

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- 1. auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar,*
- 2. auf Grünland und auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar.*

Abweichend von Satz 1 dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klautieren, feste Gärrückstände oder Kompost handelt, in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Zu § 6 Absatz 8

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden

- 1. bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,*